**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 14 (1898)

Heft: 3

Rubrik: Verschiedenes

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der heutigen raschen Ausbreitung der Starkstromtechnik nur mit einem gewissen Grauen an die vielen, noch bevorstehens den, lebensgefährlichen Konflikte zwischen oberirdischem Telephons und Starkstrombetrieb benten. ("R. 3. 3.")

Die Basler Regierung beschloß, dem eidgenössischen Bost- und Eisenbahndepartement Mitteilung bavon zu machen, daß am 1. April neuerdings ein zu weit ge- spannter Telephonbraht beim Theodorsgraben gerissen und heruntergefallen set. Der Draht traf einen Arbeiter, der zu Boden stürzte, glücklicherweise indes keinen weitern Schaben nahm. Der Regierungsrat verlangt von der Obersbehörde unverzügliches Sinichreiten behufs künftiger Bermeibung derartiger Unglücksfälle, deren Haufigkeit nachgerade die Schattenseite des elektrischen Zeitalters mit erschreckender Deutlichkeit zeigt. Das Gersauer Unglück und nun dasjenige in Zürich weisen darauf hin, daß obertrössiche elektrische Beitungen inskünftig von Gesetzs wegen nicht geduldet werden sollten.

Calcium Carbid. Dem "Berl. Tagebl." entnehmen wir die nachstehende Mittheilung:

Bulliers bekanntes Patent auf Calcium-Carbib, nach bem bie deutschen Fabrifanten arbeiten, und von dem unter anderen die elettro-chemischen Werke in Bitterfeld eine Licenz befigen, wird jest beim Reichspatentamt angefochten, und zwar feitens der Deutschen Gold- und Silberscheibeanstalt in Frankfurt a. M. Die betreffende Nichtigkeitsbeschwerde geht bon ber Behauptung ans, bag bereits in ben 40er Jahren Böhler auf entsprechende Beife Carbib bergeftellt hat, wobei ihm allerdings ber elettrische Strom noch nicht zur Verfügung stehen konnte. Durch Bulliers Patent aber in seiner ganz allgemeinen Fassung set für die Calcium= Carbibfabritation gleichsam ein Monopol erteilt worden. Biele glauben baher, daß jum Mindeften bie betreffenden Patentansprüche jett wesentlich enger gezogen werben, so baß bie genannte Fabrifation ziemlich unabhängig bor fich geben könnte.

Dazu wird ber "Frankfurker-Zeitung" bestätigt, daß bie Deutsche Gold- und Silber-Scheibeanstalt thatsächlich das Bullier-Patent betr. Calclum-Carbib angesochen hat, weil die Forberungen dieses Patents viel zu weitgehend seien. Jeboch bilbe die in obiger Notiz als Basis für das Borgehen der Gesellschaft angeführte Entbeckung Wöhlers nur einen ganz kleinen Theil des Beweißmatertals der Gesellschaft und keineswegs ihre Hauptstärke. Ein öffentlicher Termin in dieser Sache werde erst in nächster Zeit angesetzt werden.

Die Schüler der Elektrizitätsschule in Paris unternehmen eine Studienreise in die Schweiz. Bereits haben sie die elektrischen Installationen in Genf, Laufanne, Neuensburg, Noiraigue, Bern besichtigt und werden auch Langensthal, Aarburg, Olten, Baden, Rheinfelben, Jürich, Oerlikon, Arth, Schwhz und Luzern besuchen.

Neue Sprünge des elektrischen Stromes. Vorletzen Montag wurde in Berlin vor dem Hause Staltzerstraße 63/64 ber schwere eiserne Deckel sowie die Kastenglocke des dem Betriebe der Großen Berliner Straßenbahn dienenden Kastens der elektrischen Leitung einige Meter hoch in die Luft geschleubert und stark beschädigt, Menschen indessen nicht verletzt und auch der Betrieb der Straßenbahn nicht beeinträchtigt. Bermutlich ist infolge der anhaltenden Niederschläge Wasser in den Kasten gedrungen, das durch den elektrischen Strom ins Sieden kam. Durch die hierbei entstehenden Wasserbieben Wasserbieben Wasserbieben Basserbämpfe ist wahrscheinlich die Explosion hersbeigeführt worden.

Eine neue elettrische Heizvorrichtung, die sich ansicheinend gut bewährt, besteht, nach einer Mitteilung des Internationalen Patentbureaus Carl Fr. Reichelt, Berlin NW. 6, in einem Stab von Silicium, der in ein luftleeres Rohr eingeschlossen und von einem Strom durchslossen

wird. Silicium wurde wegen seiner großen Feuerbeständigsteit und seines großen spezistischen Widerstandes gewählt, der 13 mal so groß ist, als der gewöhnlicher Kohle. — Die Kosten der neuen Heizmethode sollen sich auf nur etwa  $20^{\circ}/_{\circ}$  höher stellen, als die bet den besten Gasheizkörpern. — Die Temperatur des Siliciums beträgt 700— $800^{\circ}$  C.

# Beridiebenes.

Ein bundesgerichtlicher Entscheid von großer Tragweite im Bauwesen. Man ersucht uns um Abbruck bes folgenden bundesgerichtlichen Entscheibes vom 19. März, ben bereits mehrere Blätter mitgeteilt haben. Es handelt sich um folgenden Fall:

Am Nachmittag bes 3. April 1892, einem Sonntag, befand fich eine Frau S. in Umiken (Rt. Aargau) mit ihrem sechsjährigen Anaben vor dem Hause ihres Nachbars und schwatte dort mit einer Befannten. Während biefer Beit und unbeachtet von ber Mutter, machte fich bas Rind an einem jogen. Fenftergericht, einer Gruppe von Steinen, gu schaffen, die in der Form eines Krengftocks an ber Faffabe bes Saufes aufgeschichtet und oben burch einen schweren aus Cement erftellten Bogen verbunben mar. Bom Saus= eigentümer, einem Cementier, war dieses Fenstergericht im Jahre 1878 als eine Art Musterstück für bie auf ber Straße paffierenden Bersonen aufgestellt und burch eiferne am Haus angebrachte Rlammern noch besonders gegen Umfallen gesichert worden. Da im Laufe ber Zeit aber bie ben Cement= bogen haltenden Rlammern fich gelockert hatten, war 2-3 Wochen bor bem Gingangs erwähnten Datum burch eine im haus zur Miete wohnende Frau der hauseigentumer barauf aufmerkfam gemacht worden, daß eine Befestigung ber Steine fich als munichenswert erweise, worauf er bemertte, daß fich biefelben schon feit balb 15 Jahren an ber nämlichen Stelle befinden und noch nie etwas pafftert fet, weshalb er ber ergangenen Mahnung auch feine weitere Beachtung schenkte. Als nun der kleine S. aber an diesem Fenftergericht herumkletterte, tam is ins Wanten, ber Cementbogen stürzte herab und brachte dem Anaben am Ropf, namentlich an einem Auge, fehr ichwere Berletungen bet, fodaß er einer längeren ärzilichen Behandlung unterzogen werben mußte und eine bleibenbe Entstellung und bauernbe Benachteiligung feiner gufunftigen Erwerbefähigfeit als Folge bes Unfalls bavontrug. Sein Bater belangte beshalb ben Sauseigentumer und Comentier S. auf Bergutung ber Beilungsfoften und Bablung einer angemeffenen Entschäbigung und bas Obergericht bes Ris. Aargan, inbem es annahm, bag bie Mutter bes Knaben wegen mar gelnber Aufficht an bem Unfall ein Mitverschulben treffe, verurteilte ben Beklagten auch zur Bezahlung von 900 Fr. für Seilungstoften und 3000 Fr. als Entschädigung für den bleibenden, dem Anaben erwachsenden Nachteil, wobei es bemselben für den Fall, als ber Gefundheitszuftand fich in ber Folge verschlimmern follte, noch ein Rlagerecht auf weitergehenbe Unfprüche ausbrudlich vorbehielt. Als beibe Barteien gegen biefes Urteil bie Apellation an bas Bunbesgericht ergriffen, murbe unter Reduktion der Entschädigungssumme von 3000 Fr. auf 2500 Fr. und Unterdruckung des Nachklagerechts das angefochtene Erkenninis im Wefenilichen bestätigt, weil ber Cementier S. durch das Aufstellen des mangelhaft befestigten Fenftergerichtes bor seinem Sause auf einem Durchgang, zu bem jedermann Butritt hatte, einen gefahrdrohenden Buftand geschaffen und demselben trot erfolgter Warnung nicht abgeholfen hatte, so daß er durch seine fahrlässige Handlungs= weise in Berbindung mit ber Mutter bes Rindes, die es an ber nötigen Aufficht hatte fehlen laffen, die Urfache gum Unfall bes ber Tragweite feiner Sandlungen nicht bewußten und baher für biefelben unverantwortlichen Rnaben geworben war.

Diefe Enticheibung wird nicht verfehlen, Auffehen gu erregen, weil fie geigt, welch ein weitgehendes Dag bor Borficht und Umficht feitens ber Gerichte bon jedem Gingelnen geforbert wirb, wenn berfelbe glaubt, für einen allfällig entitebenben Schaben bie Berantwortlichkeit von fich ablehnen gu fonnen. Der Cementier S, im Bertrauen auf die Fortbauer eines feit nahezu 15 Sahren beftehenden Buftandes, ben er auf seinem Boden geschaffen, hinfichilich beffen fich teinerlei Unguträglichkeiten ergeben hatten, noch auch feiner Meinung nach voraussehen ließen, ba bas Fenstergericht burch ein blos zufälliges Anftogen noch teineswegs ins Wanten getommen ware, mußte es ichwer bugen, baß eine feinem Saufe frembe, aber für ihre eigenen Sandlungen unverantwortliche Perfonlichkeit eine Rataftrophe herbeiführte, an beren Möglichkeit er nicht im Entfernteften gedacht und und beren Gintreten er trot ergangener Mahnung als höchft unwahrscheinlich angesehen hatte. Es unterliegt zwar keinem 3weifel, bag bas Bunbesgericht gur Abweisung ber Rlage gelangt mare, wenn die ermahnte Warnung nicht ftattgefunden hätte, nichtsbestoweniger kann man sich bes Gebankens nicht erwehren, daß das Berichulben bes B.flagten, ber nur mit normalen Möglichkeiten rechnete, gegenüber bem Berichulben ber Mutter &, die ihre normale Aufsichtspflicht außer Acht ließ, etwas allgu ftreng beurteilt morben und hiefur eber bas Mitletb mit bem Opfer bes Unfalles als bas genau abgewogene Bestreben, jeder Partei nur bas ihr gehörende Richt zu Teil werden zu laffin, ausschlaggebend gewesen sei.

Gin eigenartiges Bauunglud beschistigte letzihin bie britte Strafkammer bes Landgerichtes I in Berlin. Am 15. September vorigen Jahres waren die Arbeiter Rober und Nicolaus auf dem Nutau Schönhauser Allee 163 im vierten Sted beschäftigt. Plöglich brach die Decke durch. Rober brach durch die drei darunter befindlichen Decken der untern Stockwerke, erft im ersten Stock blieb er liegen. Er wurde

mit ichweren außeren und inneren Berletungen nach einem Rrantenhause gebracht und ift noch nicht wieder arbeitsfähig. N'colaus tam mit geringen Berletungen bavon, er fonnte fich an einem Balten bes britten Stocks festhalten und blieb baburch por weiterem Sturg bemahrt. Die Schulb an bem Unglud murbe bem Cementfabritanten Rarl Czarnitom und beffen Polier Hermann Pahl zugeschrieben. Die Firma Czarnitow fertigt Platten an nach dem Monier'schen Shiftem, welche, auf Schienen gelegt, bie Decke bilben. Die Anklage beharptete, bag ber zu ben Platten verwendete Ries zu grob gemefen fei, wodurch bie Binbefraft bes Cements beeinträchtigt murbe. Die Sachverftanbigen befundeten bagegen im jungften Termine, bag bas Material ein gutes gewesen fet. Dagegen fet bas Unglud barauf gurudzuführen, daß die zuerst burchgebrochene Dede bereits nach vier Tagen von ber Berichalung entblößt mo-ben fet. Die unteren Deden haiten noch nicht die nötige Wiberftandafraft gehabt, weil fie noch nicht mit einer Cementschicht überzogen waren. Grit wenn dies geschehen fet, würden fie felfenfeft. Bahl manbte ein, bag ber ben Bau leitenbe Maurerpolier barauf gedrängt habe, die Verschalung zu entfernen; er habe auch nicht ar= nehmen fonnen, daß auf der Dede fofort gearbeitet werden wurde. Der Stantsanwalt beantragte gegen Czarnitow bie Freisprechung, gegen Bahl vier Monate Befangnis. Der Berichtshof fprach beibe Angeklagte frei, ba auch Bahl nicht bie Berantwortung treffe.

Unter der Firma Mechanische Ziegelei in Dießenhosen besteht, mit Sit in Dießenhofen eine Aktiengesellsschaft, welche den Betrieb ihrer in der Gemeinde Dießenshofen glegenen Ziegelei zum Zwicke hat. Das Gesellschaftskapltal besteht aus dreihunderttausend Franken, eingeteilt in 300 Aftien à Fr. 1000. Direktor der Gesellschaft ist H. Strauß in Dießenhosen.

# J-J-A-E1010II

Giesserei und Maschinenfabrik

# Rapperswyl

= Gegründet 1834 =

(391a

Handels- und Maschinenguss

in bester, sauberster Ausführung und zu billigsten Preisen.
Feuer- und säurebeständigen Guss. Massenartikel.
Säulen. Hartguss.

Eigene Modellschreinerei mit mechanischem Betrieb. **Prompteste Bedienung.**